

Rundmachung,

betreffend die Abänderung des Schlachtgebühren-Tarifes für die Rinderschlachthäuser und des Tarifes für die Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marg

(auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1918, Pr.-Z. 2309/18, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1918, Z. XII-490/18, und des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1918, Pr.-Z. 6298/18).

I. Gebührentarif für die Rinderschlachthäuser.

Mit Wirksamkeit vom 29. Juni 1918 tritt folgender Schlachtgebührentarif in Kraft:

für ein Rind mit einem Lebendgewicht über 400 kg	K 4.—
für ein Rind mit einem Lebendgewicht bis 400 kg	„ 3.20
für ein Kalb	„ —.50
für ein Schaf oder eine Ziege	„ —.32
für ein Lamm oder ein Aih	„ —.20

Hiedurch werden die in der Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 18. Dezember 1891, Z. 78.453, festgesetzte einheitliche Schlachtgebühr für Rinder und die in der Magistrats-rundmachung vom 27. August 1897, M.-Z. 161.768/XV, bestimmten Stechgebühren mit dem erwähnten Tage außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Tarif für die Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marg.

§ 17 der Rundmachung vom 17. März 1906, M.-Abt. IX-1278/06, betreffend Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marg, wird abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit:

für ein Jahr	K 100.—
für einen Monat	„ 24.—
für einen Tag	„ 1.10

für das Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.

2. Bei Einlagerung nach Stück:

für ein Rind	K 1.40
für $\frac{1}{2}$ Rind	„ —.30
für ein Schwein	„ —.90
für $\frac{1}{2}$ Schwein	„ —.45
für ein Kalb	„ —.60
für ein Schaf oder Lamm	„ —.30

Die neuen Kühlraumgebühren treten mit 1. Juli 1918 in Kraft.

Insoferne Parteien Kühlräume auf einen längeren, d. i. bis über den 1. Juli 1918, sich erstreckenden Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Gebühren zugewiesen worden sind, haben auch diese Parteien ab 1. Juli 1918 die höheren Gebühren zu entrichten. Doch steht es ihnen frei, auf die Weiterbenützung der zugewiesenen Kühlräume ab 1. Juli 1918 zu verzichten.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungsbereiche

am 25. Juni 1918.